

(5) Kraftfahrzeuge müssen gemäß den geltenden Bestimmungen⁵ funkentstört sein.

§14

Allgemeine Bestimmungen für Beleuchtungseinrichtungen

(1) Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen mit den in den §§ 15, 16 Absätze 1, 2, 3 und 5, § 18 Absätze 1, 3 und 4 und § 19 Absätze 1 und 2 vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen und einer Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen ausgerüstet sein. Zusätzlich können die in den §§ 16 Abs. 4, 17, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 4 beschriebenen Beleuchtungseinrichtungen angebracht werden. Ihre Anbringung muß den in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßen entsprechen. Sie müssen jederzeit einsatzbereit und dürfen weder verdeckt noch verschmutzt sein.

(2) Ist die paarweise Anbringung von Scheinwerfern oder Leuchten vorgeschrieben, müssen solche gleicher Bauart verwendet werden.

§15

Fahrbahnbeleuchtung

(1) Kraftfahrzeuge müssen mit zwei oder vier Scheinwerfern für Fernlicht und mit zwei Scheinwerfern für Abblendlicht ausgerüstet sein, die weißes Licht ausstrahlen. An Kraftfahrzeugen — auch mit Seitenwagen — und an Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, sind nur ein oder zwei Scheinwerfer für Fernlicht und ein Scheinwerfer für Abblendlicht zulässig. Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit unter 30 km/h können mit Scheinwerfern nur für Abblendlicht ausgerüstet sein. Bei Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h genügt die Ausrüstung mit Begrenzungsleuchten gemäß § 16.

(2) An Kraftfahrzeugen — ausgenommen Krafräder und Kraftfahrzeuge, deren Breite 110 cm nicht übersteigt — sind die Scheinwerfer paarweise in gleicher Höhe und in gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittalebene anzuordnen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 50 cm und der höchste Punkt nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen. Die Außenkanten der leuchtenden Flächen der Fernlichtscheinwerfer dürfen nicht näher der äußersten Fahrzeugkante angeordnet sein als die Außenkante der leuchtenden Flächen der Abblendlichtscheinwerfer.

(3) Scheinwerfer müssen an den Fahrzeugen einstellbar angeordnet sein. Ein unbeabsichtigtes Verstellen darf nicht eintreten.

(4) Beim Umschalten von Fernlicht auf Abblendlicht müssen alle Scheinwerfer für Fernlicht gleichzeitig erlöschen. Beim Umschalten von Abblendlicht auf Fernlicht muß mindestens ein Paar Fernlichtscheinwerfer, bei Krafrädern und Kraftfahrzeugen, deren Breite 110 cm nicht übersteigt, ein Fernlichtscheinwerfer eingeschaltet sein. Die Abblendlichtscheinwerfer dürfen zu gleicher Zeit wie die Fernlichtscheinwerfer eingeschaltet sein. Die Einschaltung des Fernlichtes muß durch eine blaue Kontrollleuchte im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Krafrädern und Zugmaschinen mit offenem Fahrersitz kann die Einschaltung des Fernlichtes durch die Stellung des Schalters angezeigt werden.

(5) Scheinwerfer dürfen nicht blenden. Die Blendung gilt als behoben, wenn die Scheinwerfer gemäß Anlage 4 eingestellt sind.

(6) Scheinwerfer für Fernlicht und Abblendlicht müssen so geschaltet sein, daß sie nur zusammen mit den Begrenzungsleuchten, den Schlußleuchten und der Beleuchtung für das polizeiliche Kennzeichen betrieben werden können.

(7) Scheinwerferreinigungseinrichtungen müssen am Fahrzeug so angebaut werden, daß bei ihrer Benutzung Schmutz nicht in wirksame Bereiche anderer lichttechnischer Einrichtungen befördert wird.

⁵ z. Z. gilt die Anordnung vom 20. März 1967 zum Schutze des Funkempfangs vor Beeinträchtigungen durch funkstörende Erzeugnisse — Funk-Entstörungsordnung — (GBl. II Nr. 28 S. 169).

§16

Begrenzungs- und Parkleuchten

(1) Zur Kenntlichmachung der seitlichen Begrenzung müssen Kraftfahrzeuge mit zwei nach vorn gerichteten Begrenzungsleuchten für weißes Licht ausgerüstet sein. Krafräder müssen mit einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet sein. Bei Krafrädern mit Seitenwagen muß außerdem eine Begrenzungsleuchte an der Außenkante des Seitenwagens angebracht sein. Die Begrenzungsleuchten müssen bei eingeschaltetem Abblendlicht und/oder Fernlicht ständig mitleuchten.

(2) Paarweise angebrachte Begrenzungsleuchten müssen gleiche Höhe und gleichen Abstand zur Fahrzeuglängsmittalebene haben. Die Außenkante der leuchtenden Fläche darf bei Kraftfahrzeugen nicht mehr als 40 cm, bei Anhängern nicht mehr als 15 cm von der Außenkante des Fahrzeugs entfernt sein. Der Abstand zwischen den Innenkanten zweier leuchtender Flächen darf nicht weniger als 60 cm betragen. Der tiefste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht tiefer als 35 cm, der höchste Punkt nicht höher als 150 cm über der Fahrbahn liegen. Wenn die Form des Fahrzeugaufbaus die Anordnung in dieser Höhe nicht zuläßt, darf der höchste Punkt maximal 210 cm über der Fahrbahn liegen. An Krafrädern darf der höchste Punkt der leuchtenden Fläche nicht höher als 120 cm über der Fahrbahn liegen.

(3) Bei einem Zug müssen die äußersten seitlichen Begrenzungen der Anhänger gemäß Abs. 1 kenntlich gemacht werden, wenn sie mehr als 40 cm über die Scheinwerfer oder Begrenzungsleuchten des ziehenden Fahrzeugs herausragen.

(4) Kraftfahrzeuge können mit einer Parkschtaltung oder Parkleuchte ausgerüstet sein. Bei einer Parkschtaltung müssen die vordere linke Begrenzungsleuchte und die hintere linke Schlußleuchte gleichzeitig einschaltbar sein. Für Kraftfahrzeuge bis 5 m Länge und 1,8 m Breite genügt eine Leuchte (Parkleuchte), die nach vorn weißes und nach hinten rotes Licht zeigt. Sie muß an der linken Seite des Kraftfahrzeugs so angebracht sein, daß die Sichtbarkeit von der Fluchtlinie der rechten Fahrzeugseite aus in 15 m Entfernung hinter dem Kraftfahrzeug gewährleistet ist. Der höchste Punkt der leuchtenden Fläche darf nicht höher als 150 cm und der tiefste Punkt nicht tiefer als 35 cm über der Fahrbahn liegen. Bei Krafrädern kann die Parkleuchte im gleichen Höhenbereich in der Mitte des Krafrades angebracht werden, wenn sie nach vorn und hinten sichtbar ist.

(5) Spezial- und Arbeitskraftfahrzeuge mit festen Aufbauten, die nach vorn um mehr als 2 m — gemessen von der leuchtenden Fläche der vorderen Begrenzungsleuchten — hinausragen, sind an der Vorderkante mit weißen Leuchten kenntlich zu machen.

§17

Zusätzliche Scheinwerfer, Leuchten und optische Signaleinrichtungen

(1) Zusätzlich zu den im § 15 vorgeschriebenen Scheinwerfern können Kraftfahrzeuge mit zwei, Krafräder mit einem Nebelscheinwerfer ausgerüstet werden.

(2) Nebelscheinwerfer sind in gleicher Höhe und in gleichem Abstand zur Fahrzeuglängsmittalebene anzubauen. Der höchste Punkt ihrer leuchtenden Fläche darf nicht höher als der höchste Punkt der leuchtenden Fläche der Abblendlichtscheinwerfer, der tiefste Punkt nicht tiefer als 25 cm über der Fahrbahn liegen. Die Befestigung muß so erfolgen, daß ein unbeabsichtigtes Verstellen und ein deutliches Schwingen der Lichtbündel auf dem Einstellschirm bei laufendem Motor ausgeschlossen sind.

(3) Die Nebelscheinwerfer sind so zu schalten, daß bei ihrer Verwendung die Scheinwerfer, die Begrenzungsleuchten, die Schlußleuchten und die Beleuchtung für das hintere polizeiliche Kennzeichen mit eingeschaltet sind. Wenn der Abstand der Außenkanten der leuchtenden Flächen zur Fahrzeugaußenkante nicht mehr als 40 cm beträgt, dürfen die Nebelscheinwerfer in Kombination mit den Begrenzungsleuchten